

Bauleitplanung der Gemeinde Daisendorf

Begründung zum Bebauungsplan Gärtlesberg,  
Lgb.-Nr. 63 und Nr. 65 lt. BGB § 8 - 13

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Sondergebiet ist durch ein dringendes Bedürfnis begründet. Dies ist im einzelnen im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan dargelegt. Der geplante und in Angriff genommene Ausbau der Verkehrsstraßen aus den Ballungszentren in das Erholungsgebiet Bodensee ist nur dann sinnvoll, wenn gleichzeitig für die Ausweisung von Sondergebieten und Baugebieten für den zu erwartenden Zustrom gesorgt wird.

An Erschließungskosten erwachsen:

1. Für den Straßenbau	ca. DM 59.000,--
2. Für die Kanalisation	ca. DM 41.000,--
3. Für die Wasserleitung mit Druckbehältern	ca. DM 30.000,--
4. Für die Stromversorgung	ca. DM 25.000,--
	<hr/>
zusammen	ca. DM 155.000,--

Für die Gemeinde Daisendorf entsteht hieraus keine Belastung, da dieses Baugebiet als geschlossene Anlage bebaut wird. Die Kosten werden vom Bauträger aufgebracht.

Daisendorf, den 24. 10. 1969

  
**Bürgermeister**

Bebauungsvorschriften

zum Teilbebauungsplan „Gärtlesberg“ der Gemeinde Daisendorf

A. Rechtsgrundlagen

- 1.) §§ 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes,
- 2.) §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke ( Bau NVO)
- 3.) §§ 1 - 3 der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG. vom 27.Juni 1961 (Ges.Bl.S.208)

B.Festsetzungen

I.Art der baulichen Nutzung

§ 1

Baugebiet

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes ist Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO.

§ 2

Zweckbestimmung

Das Spndergebiet dient der Unterbringung von Ferien- und Erholungsbauten ~~mit Kleingartenanlagen~~

§ 3

Gestaltungsplan

Die Art der baulichen Nutzung ist gem.§ 2 im Gestaltungsplan festgelegt.

§ 4

Neben- und Versorgungsanlagen

- (1) Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig.
- (2) Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 können als Ausnahmen zugelassen werden.

II. Mass der baulichen Nutzung

§ 5

Allgemeines

Das Mass der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung der Grundflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse.

§ 6

Zulässiges Mass der baulichen Nutzung

- (1) Die Festsetzung der Grundflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse erfolgt durch Eintragung im Gestaltungsplan. Soweit eine Festsetzung der Grundflächenzahl im Gestaltungsplan nicht erfolgt, gilt die jeweils zugehörige Grundflächenzahl nach § 17 Abs. 1 BauNVO als festgesetzte.
- (2) Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist zwingend.
- (3) Von der Zahl der Vollgeschosse kann eine Ausnahme gemäss § 17 Abs. 5 BauNVO nicht zugelassen werden.

§ 7

Bauweise

- (1) Als Bauweise wird die geschlossene Bauweise festgesetzt.
- (2) Soweit im Gestaltungsplan Einzelhäuser eingetragen sind, gilt diese Eintragung als Festsetzung gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO.
- (3) Für die Stellung und Firstrichtung der Gebäude sind die Eintragungen im Gestaltungsplan maßgebend.

§ 8

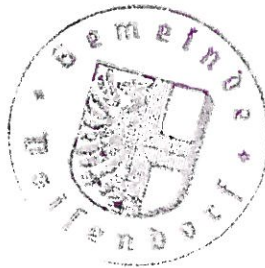
Überbaubare Grundstücksfläche

- (1) die Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien, Baulinien, Baugrenzen und Behauungstiefen erfolgt durch Eintragung im Straßen- und Baulinienplan.
- (2) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen können Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zugelassen werden.

§ 9

Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Teilbebauungsplanes gilt § 31 des BBauG.



*Meyer*  
Bürgermeister

Übersichtsplan Teilbebauungsplan Gärlesberg  
Gärlesberg  
Salem Distr.

Stadtwald Meersburg  
Distr. Fehrenberg

Silberberg

Silberberg

Neusatz

Gärlesberg

Gärlesberg

(Winkel)

Neuweiher

(Bühl)

(Grund)

Wald der

Standesherrschaft Salem

Wohrenberg

Ofenküche

Distr. Wattenberg

Wohrenberg

Stadtwald

von Meersburg

Distr. IV Wattenberg

Nassensteeg

Kriesemann

Ob dem Hintereck

Am Wattenberg

Hintereck

Betzelhalden

Am Hedelbach

ARCHITEKT DR. ING. HERBERT KELLER  
7758 DAISENDOF POSTFACH 31  
TELEFON MEERSBURG 78/3

*Herbert Keller*